

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR KOMMISSIONEN UND ARBEITSSTÄBE DES DEUTSCHEN JURISTINNENBUNDES

vom 29.9.2001 (zuletzt geändert am 15.6.2013)

Bundesgeschäftsstelle

Anklamer Straße 38
10115 Berlin
Tel.: +49 30 4432700
Fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djb.de
<http://www.djb.de>

§ 1 Zweck

Kommissionen haben den Zweck, zur Fortentwicklung des Rechts beizutragen, insbesondere die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie zu verwirklichen.

§ 2 Besetzung der Ständigen Kommissionen (§ 4 Abs. 2 der Satzung)

- (1) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionsvorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt. Auf eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Alters- und Berufsgruppen ist zu achten.
- (2) Eine Kommission soll grundsätzlich nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Werden innerhalb einer Kommission Gruppen gebildet, so kann diese Zahl um höchstens fünf Mitglieder pro Gruppe überschritten werden.
- (3) Die Kommission soll mindestens eine Stellv. Vorsitzende bestimmen.
- (4) Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in einer Kommission enden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung mit der Wahlperiode der Kommissionsvorsitzenden.
- (5) Bei Rücktritt eines Kommissionsmitglieds gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (6) Drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode wird in der Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djBZ) bekannt gegeben, dass die Amtszeit der Kommissionen endet. Kolleginnen, die als Mitglied in der kommenden Wahlperiode in einer der Kommissionen mitarbeiten wollen, werden unter Fristsetzung von zwei Wochen nach der Wahl der Vorsitzenden um eine Kurzbewerbung gebeten. Interessentinnen für den Vorsitz einer Kommission wird Gelegenheit gegeben, sich vor einer Wahl in der djBZ vorzustellen.

§ 3 Besetzung der Nichtständigen Kommissionen (§ 4 Abs. 3 der Satzung)

- (1) Soll eine Nichtständige Kommission besetzt werden, so wird dieses vorher in der djBZ unter Mitteilung des Arbeitsauftrages veröffentlicht. Interessierte Mitglieder werden gebeten, dieses innerhalb der angegebenen Frist mit einer Kurzbewerbung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) Der Bundesvorstand bestellt die Vorsitzende und die Mitglieder der Nichtständigen Kommission. Auf eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Alters- und Berufsgruppen ist zu achten.
- (3) Die Nichtständige Kommission soll grundsätzlich nicht mehr als zehn Mitglieder haben.

- (4) Die Arbeit einer Nichtständigen Kommission endet mit Aufgabenerfüllung oder Ablauf des Zeitraums, für den sie eingesetzt wurden, automatisch. Eine Verlängerung durch Beschluss des Bundesvorstands ist möglich. Bei Rücktritt eines Kommissionsmitglieds gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Einberufung und Protokoll

- (1) Die Vorsitzende teilt die Einberufung einer Sitzung der Kommission der Geschäftsstelle mit.
- (2) Bei der Verteilung von Arbeitsmaterial und für die Kommunikation sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; z. B. durch die Nutzung des Internets und den Austausch per E-Mail.
- (3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Bundesvorstand und der Geschäftsstelle zugeleitet wird.
- (4) Überschneiden sich die Themenbereiche verschiedener Kommissionen, so stimmen sich die Vorsitzenden untereinander ab.

§ 5 Abstimmung und Beschlussfassung

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt entsprechend auch für Abstimmungen im Umlaufverfahren. In Eilfällen kann die Vorsitzende allein entscheiden.

§ 6 Kosten

- (1) Die Abrechnung von Fahrtkosten, Übernachtungsgeldern und sonstigen Kosten richtet sich nach der Kostenerstattungsrichtlinie des Deutschen Juristinnenbundes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Abrechnung teilen die Kommissionsvorsitzenden der Geschäftsstelle nach jeder Sitzung die Teilnehmerinnen mit bestätigten Anwesenheitszeiten unverzüglich mit.

§ 7 Arbeitsstäbe

Die Vorschriften über die Besetzung (§ 3), die Einberufung und das Protokoll (§ 4), die Abstimmung und Beschlussfassung (§ 5) und die Kosten (§ 6) gelten für Arbeitsstäbe entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. September 2001 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.